

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs
(Archivgebührensatzung)

vom 10.09.2001

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 11 Abs. 2 der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivordnung) in der Fassung vom 10.09.2001 hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs vom 10.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 das Wort Gebührenschuldner wird gestrichen, stattdessen heißt es § 2 Gebührenschuld
2. § 2 Satz 1 das Wort Gebührenschuldner wird gestrichen, stattdessen heißt es Gebührenschuldner*in
3. § 4 (1) Satz 2 das Wort Gebührenschuldner wird gestrichen, stattdessen heißt es Gebührenschuldner*in
4. § 6 Satz 1 das Wort Benutzer wird gestrichen, stattdessen heißt es Benutzer*in
5. Das Gebührenverzeichnis wird zur Ziffer 1 wie folgt geändert:

Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1.	Für die Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, für die Beratung sowie für die Vorlage von Archivgut für jede angefangene viertel Stunde Zeitaufwand: a) durch den/die Archivar*in b) durch einen/eine nachgeordneten Mitarbeiter*in	17,51 Euro 15,08 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den
Stadtverwaltung

Marc Weigel
Oberbürgermeister